

**SATZUNG**  
**der Union der deutschen Akademien**  
**der Wissenschaften e.V.**

Die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, die Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, die Bayerische Akademie der Wissenschaften, die Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, die Heidelberger Akademie der Wissenschaften, die Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz und die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften haben sich zu einer Konferenz zusammengeschlossen. Sie haben beschlossen, der Konferenz die Rechtsform eines eingetragenen Vereins zu geben und haben sich daher eine neue Satzung gegeben, die die Satzung vom 23. Mai 1973 ersetzt. Mit Beschluss vom 4. Dezember 1998 haben sie der Konferenz den Namen Union gegeben. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. Dezember 2006 wurde die Akademie der Wissenschaften in Hamburg zum 1. Januar 2007 Mitglied der Union.

§ 1

**Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Union der deutschen Akademien der Wissenschaften e. V." und hat seinen Sitz in Göttingen.

§ 2

**Zweck des Vereins**

- (1) Die Union der deutschen Akademien der Wissenschaften (im folgenden Union) betreut die Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben und koordiniert die wissenschaftlichen Unternehmungen und Planungen ihrer Mitgliedsakademien. Sie organisiert das von Bund und Ländern geförderte Akademienprogramm und ist für die Evaluierung der Vorhaben zuständig. Sie fördert die Bildung von Schwerpunkten für verwandte Projekte und organisiert Kolloquien und Symposien.  
Die Union fördert Stellungnahmen zu Fragen mit grundsätzlicher gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Bedeutung.  
In ihren Angelegenheiten betreibt sie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und kommuniziert mit Forschungseinrichtungen des In- und Auslands.
- (2) Die Zuständigkeit der Union erstreckt sich nicht auf Forschungsprojekte, die ausschließlich vom Sitzland einer einzelnen Akademie gefördert werden.
- (3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit vertritt die Union die in ihr zusammengeschlossenen Akademien im In- und Ausland.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können deutsche Akademien der Wissenschaften sein. Es sollen nur Akademien der Wissenschaften mit autonomem Selbstergänzungsrecht, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, aufgenommen werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten, an keinerlei Fristen gebundenen Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluss. Der Ausschluss ist nur aus wichtigen Gründen statthaft. Er erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

### § 4

#### **Beiträge**

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

### § 5

#### **Organe**

Organe der Union sind die Mitgliederversammlung (§§ 6 und 7), der Vorstand (§§ 8 bis 10) und das Präsidium (§§ 11 bis 13).

### § 6

#### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und erteilt Entlastung.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt den Haushaltsplan fest.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Dreiviertelmehrheit über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Dreiviertelmehrheit über Änderungen dieser Satzung.

## § 7

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Der Präsident der Union beruft mindestens einmal im Jahr die Mitglieder der Union unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu einer Mitgliederversammlung ein.

## § 8

### **Vorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten der Union. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung der Union berechtigt.

## § 9

### **Wahl des Vorstands**

- (1) Der Präsident und die Vizepräsidenten der Union werden von den geborenen Präsidiumsmitgliedern in der Regel auf die Dauer von drei Jahren schriftlich in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beginnt nach Annahme der Wahl zu einem vom Präsidium festgelegten Zeitpunkt, spätestens zu Beginn des dritten vollen Monats nach der Wahl. Zum Präsidenten der Union soll nur ein Gelehrter gewählt werden, der Präsident oder Vizepräsident einer Mitgliedsakademie ist oder war; die Vizepräsidenten der Union werden aus dem Kreise der Präsidenten der Mitgliedsakademien gewählt. Die Vizepräsidenten sind gleichberechtigte Stellvertreter des Präsidenten. Endet die Amtszeit eines Vizepräsidenten der Union als Akademiepräsident, wird alsbald ein neuer Vizepräsident gewählt.
- (2) Einmalige Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt.

## § 10

### **Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Präsident der Union führt die laufenden Geschäfte. Er vertritt die Union nach außen, insbesondere bei Verhandlungen mit dem Bund, den Ländern sowie anderen staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen des In- und Auslands.
- (2) Der Präsident der Union bereitet die Sitzungen der Organe vor, lädt zu ihnen ein und leitet sie.
- (3) Zur Erledigung seiner Aufgaben bedient sich der Präsident der Union einer Geschäftsstelle, die am Sitz einer Akademie eingerichtet wird (vgl. § 12 Abs. 1 d)

- (4) Der Präsident der Union regelt die Tätigkeit der Geschäftsstelle.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstands kann vergütet werden.

## § 11

### **Zusammensetzung des Präsidiums**

- (1) Dem Präsidium gehören an der Präsident der Union und als geborene Mitglieder die Präsidenten der Mitgliedsakademien.
- (2) Jedes geborene Mitglied des Präsidiums kann sich in zwingenden Fällen von einem ordentlichen Mitglied seiner Akademie vertreten lassen.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ist der Präsident der Union zugleich amtierender Präsident einer Mitgliedsakademie, so übt er in Personalunion beide Funktionen aus und votiert mit einer Stimme. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Mitglieder der Unionsakademien im 9er Koordinierungsgremium für die Politik- und Gesellschaftsberatung der Nationalakademie, die nicht mehr Akademiepräsidenten sind, gehören dem Präsidium der Union der deutschen Akademien für die Dauer ihrer Amtszeit im 9er-Koordinierungsgremium mit beratender Stimme an.

## § 12

### **Aufgaben des Präsidiums**

- (1) Das Präsidium ist zuständig für die:
  - a. Beschlussfassung über die Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1 definierten Aufgaben.
  - b. Aufstellung des Haushaltsplans für die Durchführung der Aufgaben der Union.
  - c. Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Union (vgl. § 9 Abs. 1).
  - d. Entscheidung über den Sitz der Geschäftsstelle.
  - e. Einrichtung von Kommissionen und Arbeitsgruppen.
- (2) Das Präsidium entsendet aus seiner Mitte die Vertreter der Unionsakademien in das 9er-Koordinierungsgremium der Nationalakademie für die Dauer von 3 Jahren.
- (3) Das Präsidium kann die Federführung für bestimmte Aufgaben einzelnen Akademien übertragen.

## § 13

### **Einberufung des Präsidiums**

Das Präsidium wird vom Präsidenten der Union unter Mitteilung der Tagesordnung und Übermittlung der Sitzungsunterlagen in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Eine Sitzung des Präsidiums ist anzuberäumen, wenn die Mehrheit der geborenen Präsidiumsmitglieder dies wünscht.

## § 14

### **Wissenschaftliche Kommission der Union**

Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse setzt das Präsidium eine Wissenschaftliche Kommission für das Akademienprogramm ein, die ihm im Rahmen ihrer Zuständigkeit Empfehlungen vorlegt. In diesem Gremium sind alle Mitgliedsakademien vertreten. Das Nähere regelt die vom Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung.

## § 15

### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.  
Beschlüsse nach § 6 Abs. 3, 4 und 5 bedürfen der Vertretung sämtlicher Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit wird zu einer weiteren Mitgliederversammlung geladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind.

## § 16

### **Beschlussfassungen**

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Stimmenmehrheit der vertretenen Mitglieder, soweit in § 6 nicht ein anderes bestimmt ist.
- (2) Beschlüsse des Präsidiums bedürfen der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten der Union den Ausschlag. Wird auf Antrag eines Mitglieds geheim abgestimmt, so erhält der Präsident der Union bei Stimmengleichheit im zweiten Abstimmungsgang zwei Stimmen.
- (3) In dringenden Ausnahmefällen kann der Präsident der Union die Abstimmung im Präsidium im schriftlichen Verfahren herbeiführen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren bedürfen der Mehrheit der Stimmen der dem Präsidium angehörenden Mitglieder. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die geborenen Präsidiumsmitglieder oder ihre Vertreter wählen den Präsidenten der Union mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend. Wird im ersten und im zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Anwesenden. Wenn im dritten Wahlgang keine Wahl erfolgt, wird eine neue Wahl eingeleitet.

## § 17

### **Protokollierung**

Beschlüsse des Präsidiums und der Mitgliederversammlung sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten, die alsbald den Mitgliedern dieser Gremien zuzuleiten ist.

## § 18

### **Geschäftsordnung**

Das Präsidium der Union gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 19

### **Verwendung des Vereinsvermögens**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitgliedsakademien, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## § 20

Vorstehende Satzung vom 5. August 1991 wurde durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 2. Dezember 1994, 4. Dezember 1998, 25. Juli 2002, 5. Dezember 2008, 4. Mai 2011 und 5. Dezember 2014 geändert.



---

(Prof. Dr. Günter Stock)

Präsident der Union der deutschen Akademien  
der Wissenschaften, Versammlungsleiter